

Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern

Besteht hierfür eine Ausschreibungspflicht?

Betriebshöfe, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser – eines haben diese kommunalen Gebäude gemein: Sie verfügen über Dachflächen, die für die Stromerzeugung durch Photovoltaik sinnvoll genutzt werden können. Neben der Beschaffung von Photovoltaikanlagen zur Eigennutzung besteht für Kommunen die Möglichkeit, ihre Dachflächen an Dritte zu verpachten mit oder ohne Verpflichtung des PV-Anlagen-Betreibers zur Abgabe des erzeugten Stroms an die Kommune. Welche Vorhaben ausschreibungspflichtig sind, wird in diesem Beitrag beleuchtet.

Die Beschaffung einer Photovoltaikanlage zur anschließenden Eigennutzung stellt einen vergabepflichtigen Vorgang dar. Kommunen sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB und auch nach nationalem Haushaltsrecht grundsätzlich zur Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Beschaffung einer Photovoltaikanlage ist ebenfalls als öffentlicher Auftrag nach § 103 Abs. 1 GWB zu qualifizieren. Klärungsbedürftig erscheint lediglich im Einzelfall, ob es sich bei dem Beschaffungsvorgang um einen öffentlichen Liefer- oder Bauauftrag handelt.

Reine Verpachtung von Dachflächen unterliegt nicht dem Vergaberecht

Enthält ein öffentlicher Auftrag sowohl Liefer- als auch Bauleistungsmerkmale, ist eine Abgrenzung nach dem Hauptgegenstand vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob Bauleistungen den Hauptgegenstand des Vertrags bilden oder ob sie im Verhältnis zum Hauptgegenstand lediglich Nebenarbeiten sind. Zur Orientierung kann die immer noch aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. April 2014 (VII-Verg 35/13) herangezogen werden. Die ausgeschriebene Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer stillgelegten Abfalldeponie wurde trotz eines Anteils von lediglich 30 Prozent wegen der vertraglichen Bedeutung und des prägenden Charakters der Bauleistungen als Hauptgegenstand des Auftrags angesehen.

Die reine Verpachtung von kommunalen, für die Installation von Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen unterfällt nicht dem Vergaberecht. Denn es liegt in dieser Fallkonstellation kein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB vor. Die Vorschrift definiert öffentliche Aufträge als „entgeltliche Verträge zwi-



In Nürnberg sind schon seit Jahren Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dächern. Diese Anlage wurde im April 2006 auf dem Willstätter Gymnasium installiert.

FOTO: WOLFGANG BRUMMER/STADT NÜRNBERG

schen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben“.

Von dem Begriff sind somit Beschaffungsvorgänge erfasst. Die isolierte Verpachtung von kommunalen Dachflächen stellt jedoch keinen Beschaffungsvorgang dar. Denn die Kommune „beschafft“ hierdurch keine Leistung, sondern überlässt einem Dritten lediglich ihre kommunalen Dächer zur Nutzung für die Installation von Photovoltaikanlagen. Sie tritt also nicht als Nachfrager, sondern als Anbieter der Leistung auf. Der Anwendungsbereich des Ver-

gaberechts ist in diesen Fällen nicht eröffnet.

Sofern die Verpachtung kommunaler Dachflächen an einen PV-Anlagen-Betreiber mit der Verpflichtung zur Abgabe von Strom an die Kommune verbunden ist, unterfällt das Vorhaben wiederum den Bestimmungen des Vergaberechts. Denn die Verpachtung kommunaler Dachflächen wird in dieser Konstellation mit einem Beschaffungsvorgang – dem Ankauf von elektrischem Strom – verknüpft. In der Gesamtschau ist das Vorhaben daher als öffentlicher Lieferauftrag nach § 103 Abs. 2 GWB zu qualifizieren und im Ergebnis ausschreibungspflichtig.

Neben dem Vergaberecht sind bei diesem Vorhaben auch die

Bestimmungen des Beihilfenrechts zu beachten. So dürfen die kommunalen Dachflächen nicht unter Marktpreis verpachtet werden. Überdies muss sichergestellt werden, dass die Kommunen für den Ankauf des Stromes einen marktüblichen Preis an den PV-Anlagen-Betreiber bezahlen. Andernfalls läuft die Kommune Gefahr, den PV-Anlagen-Betreiber entweder durch die zu niedrige Pacht oder die Entrichtung eines zu hohen Stromentgelts beihilfenrechtlich unzulässig zu begünstigen.

Praxistipp: Kommunale Dachflächen sollten, sofern sie sich zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eignen, zur Sonnenenergiegewinnung genutzt werden. Die Realisierung des Vorhabens hat

dabei – sofern nicht ausschließlich kommunale Dachflächen verpachtet werden – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vergabe- und Beihilfenrechts zu erfolgen. Denn sowohl die Beschaffung von Photovoltaikanlagen zur Eigennutzung als auch die Verpachtung kommunaler Dachflächen an einen PV-Anlagen-Betreiber mit der Verpflichtung zur Abgabe von Strom an die Kommune verpflichtet zur Ausschreibung der Maßnahme entweder als öffentlicher Bau- oder Lieferauftrag.

Regelmäßig liegen die jeweiligen Auftragswerte unter dem maßgeblichen EU-Schwellenwert von derzeit 215 000 Euro netto für Lieferaufträge und 5 382 000 Euro netto für Bauaufträge, sodass die Vergabeverfahren nicht unter dem

strengen Regime des EU-Vergaberechts durchgeführt werden müssen. Überdies kann die Kommune bei Bauaufträgen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro netto eine „schlanke“ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchführen, vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/A. Liegt ein Lieferauftrag vor, kommt die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb in Betracht, wenn die Wertgrenze in Höhe von 50 000 Euro netto nicht überschritten wird, vgl. Ziffer 2.3.2 VergabeVwV i.V.m. Ziffer 8.3 VwV Beschaffung.

> FLORIAN KRUMENAKER

Der promovierte Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Menold Bezler in Stuttgart.

Bundespolizei prüft Waffensystem

Neue Maschinenpistolen

Die Bundespolizei prüft die Einführung eines neuen Waffensystems und beabsichtigt den Austausch von Maschinenpistolen. Das neue Waffensystem solle im Vergleich zur MP5 höhere Leistungsdaten haben, unter anderem was die Distanz bei Einsätzen und die Wirkung angeht, teilte ein Sprecher der Bundespolizei in Potsdam mit. Sie solle auch leicht bedienbar und sicher anwendbar sein. „Eine Ausschreibung wird derzeit vorbereitet.“ Der Umfang und die Kosten der Beschaffung stehen demnach noch nicht fest. Vor einigen Jahren hatte allerdings eine Umrüstung der MP5 begonnen.

Die Bundespolizei hat derzeit nach eigenen Angaben rund 10 000 Maschinenpistolen des Typs MP5, die seit den 1970er-Jahren bis in die 1990er-Jahre beschafft wurden. „Alle vorhandenen Waffen sind einsatzfähig und in den Einsatz- und Ausbildungsbereichen in Betrieb“, teilte der Spre-



Die Bundespolizei soll neue Waffen bekommen. FOTO: DPA/CITYNEWSTV

cher mit. Der Zeitplan des Austausches ist unklar: Ob und wann sie ausgemustert würden, werde noch geprüft. Die Beschaffung eines möglichen neuen Waffensystems soll aus den Haushaltsmitteln für die Bundespolizei finanziert werden. Dafür sei Vorsorge getroffen, teilte der Sprecher mit.

Bei den MP5 begann vor einigen Jahren eine Nachrüstung. Im Jahr 2019 waren 3000 von 10 000 mit einem Laservisier versehen. Wie

viele inzwischen umgerüstet sind, war zunächst unklar. Die Kosten dafür liegen laut Bundespolizei pro Waffe bei etwa 1000 Euro.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) kritisierte, die Umrüstung habe wenig gebracht. Mit der geplanten Einführung neuer Waffen werde die Forderung der GdP nach einem Austausch der MP5 nun endlich erfüllt, sagte der Vorsitzende der Direktionsgruppe Bundesbereitschaftspolizei, Steffen Ludwar, der Welt am Sonntag. „Hier geht die Bundespolizei den richtigen Weg.“

Die Bundespolizei verteidigte die Umrüstung. „Damit ist seit 2019 im Bestand der Bundespolizei ein zeitgemäßes Waffensystem, dessen Handhabung sicherer ist und mit dem die Zielaufnahme erleichtert wurde“, so ein Sprecher. „Der Einsatzwert konnte somit für die Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei deutlich erhöht werden.“ > OLIVER VON RIEGEN, DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung